



SATZUNG

HOCKEY-CLUB WACKER E.V. MÜNCHEN

Präambel

Alle aufgeführten Funktionen stehen unabhängig ihrer sprachlichen Bezeichnung in gleicher Weise für weibliche und männliche Mitglieder offen.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "HOCKEY-CLUB WACKER E.V. MÜNCHEN" (HCW). Er wurde als Hockeyabteilung des Sportclubs Monachia und späteren Fußball-Clubs Wacker am 20.05.1911 gegründet. Nach der Trennung vom Fußball-Club Wacker wurde er am 18.04.1931 selbstständiger Verein.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts/Registergericht München unter der Nummer VR 3230 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird gleichzeitig die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum BLSV vermittelt.

§2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Vereinszweck ist die Ausübung des Sports, im Besonderen des Hockey- und Tennissports, sowie die Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen. Der Pflege des Jugendsports gehört seine besondere Fürsorge.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Der Verein verfolgt mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein bei Kenntnis unverzüglich dem BLSV und den betroffenen Sportfachverbänden an.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Bekanntmachungen des Vereins können grundsätzlich auf einem der folgenden Wege gemacht werden:
 - öffentlicher Aushang im Clubheim
 - Veröffentlichung in der Clubzeitung (welche nach Bedarf erstellt wird und elektronisch oder postalisch oder durch Auslegen im Clubheim verteilt wird)

- durch Benachrichtigung per Brief, Fax oder Email
 - Veröffentlichungen auf der vereinseigenen Homepage.
7. Der HCW ist politisch, konfessionell und ethisch neutral.

§3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalieren - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, haupt- oder nebenamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert werden kann.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.
2. Der Verein hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder:

Volljährige Personen, soweit sie nicht zu den außerordentlichen Mitgliedern zählen

Außerordentliche Mitglieder:

- a. Minderjährige und Personen, die in Berufsausbildung oder Studium stehen, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
- b. Passive Mitglieder, die an der Ausübung des Sports nicht aktiv teilnehmen. Will ein passives Mitglied im Club Tennis spielen, unterliegt es denselben Bedingungen und Gebühren wie ein Gästespieler.

Mitglieder mit Sonderstatus:

a. Ehrenmitglied / Ehrenvorsitzender:

Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt werden, wer sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht hat. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

b. Zum Ehrenvorsitzenden kann auf Vorschlag des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Ältestenrat durch die Hauptversammlung ernannt werden, wer sich langjährige und hervorragende Verdienste als Vorstandsmitglied erworben hat. Der Ehrenvorsitzende ist Ehrenmitglied. Er ist berechtigt, an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft / Statusänderung

1. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
2. Jede gewünschte Änderung im Status der Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand.
3. Jugendliche, die die Volljährigkeit erreichen, sowie "Studenten/Azubis" werden im darauffolgenden Jahr automatisch in den Status "ordentliches Mitglied" übernommen. Zum Erhalt des Status "Student/Azubi" ist der jährliche Nachweis erforderlich.
4. Durch die Aufnahme erkennt das Mitglied die bestehende Vereinssatzung an.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben in der Hauptversammlung Antrags-, Wahl- und Stimmrecht. Wahl- und Stimmrecht stehen minderjährigen Mitgliedern in der Hauptversammlung nicht zu. Die Teilnahme der Minderjährigen bedarf der Genehmigung des 1. Vorsitzenden. Wählbar in den Vorstand sind nur volljährige Mitglieder.
2. Alle Mitglieder sind dieser Satzung, den von der Hauptversammlung ordnungsgemäß gefassten Beschlüssen und den Anordnungen des Vorstandes unterworfen.
3. Die Mitglieder sind neben § 6.1. insbesondere berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Abteilungen, für die das Mitglied Beitrag zahlt, auszuüben.
4. Bei fahrlässiger Beschädigung des Vereinseigentums müssen Mitglieder vollen Schadensersatz leisten.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch die von dem Betroffenen ausgeübten Vereinsämter.
2. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigung kann per Brief, Fax oder E-Mail erfolgen. Er kann nur zum Ende des Kalenderjahres bei einer Kündigungsfrist von wenigstens 1 Monat erfolgen.
3. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes:

- a. wenn Mitglieder trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand geblieben sind. Der Ausschluss entbindet nicht von der Forderung des Vereins.
- b. bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Vereinsatzung, die von der Hauptversammlung ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse und die Anordnungen des Vorstandes.
- c. bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Ausschlussmitteilung (Poststempel ist maßgebend) das Einspruchsrecht beim Ältestenrat zu. Dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung über den Ausschluss und bei Einspruch gegen den Ausschließungsbeschluss Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungs-verfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch den Ältestenrat gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsintern, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.

4. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
5. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis mit Ausnahme von Mitgliederdarlehen und Geldeinlagen. Die vereinbarten Rückzahlungskonditionen für eventuelle Mitgliederdarlehen bzw. Geldeinlagen bleiben von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§8 Mitgliedsbeitrag

1. Der jeweilige Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr werden von der Hauptversammlung festgesetzt. Das gleiche gilt für evtl. festzusetzende Umlagen (zweckgebunden) und Arbeitseinsatz bzw. Vergütung für nicht geleisteten Arbeitseinsatz. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
2. Der Mitgliedsbeitrag (Geldbeitrag) ist jährlich im Voraus bis spätestens 28. Februar zu entrichten.
3. Ausnahmeregelungen auf begründeten Antrag und Beschluss des Vorstandes:
 - a. halbjährliche Zahlung im voraus bis spätestens 28. Febr. und 31. Juli.
 - b. vierteljährliche Zahlung im voraus bis spätestens 28. Febr., 30. April, 31. Juli und 31. Okt.
4. Die Mitgliedsbeiträge werden generell nur im Lastschriftverfahren erhoben. Ausnahmen werden vom Vorstand auf Antrag zugelassen. Der Vorstand kann durch Beschluss festlegen, dass Kosten, die durch den erhöhten Verwaltungsaufwand entstehen, wenn ein Mitglied nicht am Lastschriftverfahren teilnimmt, vom Mitglied getragen werden. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

5. Die Aufnahmegebühr ist mit Eintritt in den Club zu entrichten. Die Vergütung für nicht geleisteten Arbeitseinsatz wird jeweils im Folgejahr in Rechnung gestellt.
6. Der Vorstand kann auf schriftliches Ansuchen hin Beitragsstundung oder zeitweise Befreiung aussprechen.
7. Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft wird keine Beitragsrückerstattung geleistet.
8. Nicht jährliche Mitgliedschaften werden durch das Dokument „Öffnungsklausel“ geregelt, das vom Vorstand an aktuelle Gegebenheiten angepasst werden kann.

§9 Einnahmen und Ausgaben

1. Die Einnahmen setzen sich aus den Aufnahmegebühren, den laufenden Mitgliedsbeiträgen, evtl. Umlagen, Vergütung für nicht geleisteten Arbeitseinsatz, den Einnahmen aus Veranstaltungen und dem Spielbetrieb sowie aus Spenden und außerordentlichen Einnahmen zusammen.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen zurück.
4. Es darf keine Person, Mitglied oder Nicht-Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§10 Vereinsleitung

Die Leitung des Vereins obliegt

1. dem Vorstand
2. der Hauptversammlung

§11 Vorstand

1. Den Vorstand bilden
 - a. der 1. Vorsitzende
 - b. der Stellvertretende Vorsitzende
 - c. der Finanzvorstand
 - d. der Hockeyvorstand
 - e. der Tennisvorstand
2. Der 1. Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, bleiben aber über die Wahlperiode hinaus bis zu einer Neuwahl oder Wiederwahl im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
4. Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Hauptversammlung.

Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 100.000,00 für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als € 100.000,00 der vorherigen Zustimmung durch die Hauptversammlung bedarf. Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.
6. Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens 3 (drei) Mitglieder anwesend sind.
7. Vorstandsmitglieder nach §11 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.

§12 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet alljährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Sie ist durch den Vorstand 3 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss stattfinden, wenn dies von ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
2. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung ermächtigt, wenn es ihm durch dringende Umstände notwendig erscheint.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Hauptversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Hauptversammlung ist zuständig für
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e. Festsetzung der Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrages, evtl. Umlagen, Arbeitseinsatz (jährl. Stunden) und Höhe des Vergütungssatzes für nicht geleisteten Arbeitseinsatz
 - f. Satzungsänderungen
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern und von Ehrenvorsitzenden
 - h. Entscheidung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
 - i. Entscheidungen über satzungsgemäß zulässige Berufungen
 - j. Auflösung des Vereins
5. Satzungsänderungen und Wahlen können nur vorgenommen werden, wenn diese bereits in der Einladung zur Hauptversammlung in die Tagesordnung aufgenommen sind. Bei Satzungsänderungen ist auch anzugeben, welche Bestimmungen der Satzung geändert werden sollen.

6. Anträge der Mitglieder müssen spätestens bis zum 15.01. des jeweiligen Jahres schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Der Antragssteller muss bei der Hauptversammlung anwesend sein und seinen Antrag begründen. Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig.
7. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.
8. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
9. Die Aufnahme von Darlehen bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
10. Anträge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
11. Die allgemeinen Beschlussfassungen erfolgen in jedem Falle offen. Die Wahlen sollen ebenfalls offen erfolgen, wenn nur 1 Wahlvorschlag vorliegt. Sie müssen jedoch geheim (mittels Stimmzettel) abgehalten werden, wenn mindestens 10 % der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Zur Wahl können Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Hauptversammlung sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.
12. Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Hauptversammlung den Leiter.
13. Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§13 Kassenprüfer

1. Im Anschluss an die Wahl des Vorstandes wählt die Hauptversammlung 2 (zwei) Kassenprüfer für die Dauer von 2 (zwei) Jahren.
2. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte zu überwachen. Die Kassenunterlagen müssen ihnen 14 Tage vor der Hauptversammlung zur Schlussprüfung zur Verfügung stehen.
3. Sie sind berechtigt, vom Vorstand jede ihnen notwendig erscheinende Aufklärung zu verlangen.
4. Die Kassenprüfer dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.

§14 Ältestenrat

Den Ältestenrat bilden der Ehrenvorsitzende, die Ehrenmitglieder sowie nötigenfalls weitere verdienstvolle Mitglieder, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung gewählt werden. Der Ältestenrat hat beratende und schlichtende Funktionen. In Streitfällen zwischen Mitgliedern, die Vereinsinteressen berühren, kann er durch den Vorstand als Schiedsrichter angerufen werden. Der Ältestenrat als Schiedsgericht muss innerhalb von 4 Wochen mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden, wenn ein hinreichend begründeter Antrag einer der Streit-Parteien eingeht. Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern des Ältestenrats beschlussfähig. Die Streitparteien sind zur Schiedssitzung einzuladen. Die streitenden Parteien können ihre Angelegenheit vor dem Schiedsgericht persönlich vertreten oder ein anderes ordentliches Mitglied mit der Vertretung ihrer Interessen beauftragen. Gegen Entscheidungen des Schiedsgerichtes respektive Ältestenrats ist eine Berufung nicht möglich.

§15 Haftung

1. Der Verein ist von allen Ansprüchen auf Ersatz von Personen-, Vermögens- und Sachschäden, die ein Mitglied in Ausübung des Sports oder bei sonstigen Veranstaltungen des Vereins auf den Anlagen oder durch Einrichtungen des Vereins erleidet, befreit, soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich zulässig ist.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die gesetzlich festgelegte Obergrenze nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§16 Datenschutz

1. Basierend auf Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im BLSV und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit.
2. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung einer Erfassung der Daten, wie unter Absatz 1 beschrieben, zustimmen.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
4. Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
5. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten entsprechend der gesetzlichen und steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.
7. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb und gesellschaftlichen Ereignissen sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung, auf seiner Homepage und/oder in Bekanntmachungen (wie unter §2 Absatz 6 beschrieben) und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie an elektronische Medien. Ein Mitglied kann

jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos.

§17 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Hauptversammlung, die ausschließlich für diesen Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einzuberufen ist, beschlossen werden. In dieser Hauptversammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Hauptversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
2. Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum und unmittelbar ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden, an die Stadt München, wie im Erbpachtvertrag geregelt.
3. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern ausschließlich das Vereinsvermögen.

§18 Schlussbestimmungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Vorstand eine Geschäfts-, Jugend-, Spiel-, Platz- und Ehrenordnung.
2. Satzungsneufassungen bzw. Satzungsänderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzungsneufassung wurde von der Hauptversammlung am 23.01.2015 verabschiedet.

Der Vorstand